

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Behandlung der Anregungen der Öffentlichkeit im Zuge der Aufstellung des Planentwurfs

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	<p>Zum Thema einige Vorschläge.</p> <p>Tempo 30, Zebrastreifen nach dem Kindergarten sowie Bushaltestelle. Die Insel bei der Kirche ist ein Lotteriespiel für den Fußgänger. Die Sicht auf der Kirchenseite nach links ist sehr stark eingeschränkt. Geschwindigkeitskontrollen ab 5:00 morgens bis 23:00 Uhr. Motorradfahrer sehr laut.</p> <p>Ich habe Ihnen gestern geschrieben, aber nicht den Ort dazu. Zum Thema Tempo 30: Diese könnte man ja auf die Straße schreiben, damit entfallen Schilder. Natürlich müsste es von Ortseingang beidseitig bis Ortsausgang gemacht werden. Es sind auch viele Lkw unterwegs. Was die Insel bei der Kirche betrifft, wäre ein Zebrastreifen angebracht. Auf der Heuchlinger Straße sollte auch ein Hinweis „Vorsicht Kinder“ angebracht werden, weil Kindergarten- und Schulkinder unterwegs sind.</p>	<p>Zu „Tempo 30“:</p> <p>Die Maßnahme wird Bestandteil des Lärmaktionsplans von Obergriesheim. Bei der Verkehrsbehörde wird nach Abschluss des Lärmaktionsplan-Verfahrens beantragt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Abschnitt vom Gebäude „Heidelberger Straße 21“ bis zum Gebäude „Heuchlinger Straße 30“ in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h zu beschränken. Diese gebäudescharfe Abgrenzung ist notwendig, da die Rechtslage die Begrenzung einer lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Bereich mit einer konkreten Betroffenheit im Sinne des aktuellen Lärmschutzrechts erfordert. Sollte die Maßnahme genehmigt werden, erfolgt dann die exakte Positionierung der Verkehrsschilder im Rahmen einer Verkehrsschau mit der Verkehrsbehörde.</p> <p>Das alleinige Markieren von Verkehrszeichen (hier: Geschwindigkeitsangabe) auf die Fahrbahn ist StVO-widrig und damit nicht zulässig. Es kann allenfalls von der Verkehrsbehörde als Ergänzung zu einer Beschilderung geduldet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zu „Zebrastreifen an der Mittelinsel bei der Kirche“:</p> <p>Die Anordnung eines Fußgängerüberwegs (umgangssprachlich als „Zebrastreifen“ bezeichnet) stellt per se keine Lärmminierungsmaßnahme dar, sondern dient ausschließlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit.</p>

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Die Anlage eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) unterliegt bestimmten Regelungen (R-FGÜ), an die sich die Verkehrsbehörden in Deutschland bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines FGÜ strikt halten. Danach ist ein FGÜ nur dort zulässig, wo bestimmte Verkehrsmengen im fließenden Verkehr <u>und</u> bei den Fußgängern überschritten werden. Andernfalls wird die Anlage eines FGÜ in der Regel untersagt. Ob diese verkehrlichen Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, müsste ggf. geprüft werden. Aus der Erfahrung heraus wird dies vom Gutachter hier allerdings eher bezweifelt.</p> <p>Anmerkung: Nach R-FGÜ ist ein FGÜ in Tempo 30-Zonen „...in der Regel entbehrlich“.</p> <p>An Überquerungsstellen für Fußgänger sind nach dem geltenden technischen Regelwerk (RASt) in beiden Richtungen Sichtfelder zu gewährleisten, deren Länge bei „Tempo 50“ 47 m und bei „Tempo 30“ 22 m betragen. Dies ist ggf. vor Ort zu prüfen.</p> <p>Die Anregung wird nicht in den Lärmaktionsplan aufgenommen.</p> <p>Zu „Geschwindigkeitskontrollen“:</p> <p>Die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen stellt für sich betrachtet keine Lärminderungsmaßnahme dar. Sie kann jedoch, vor allem wenn es sich um regelmäßige Kontrollen oder sogar um eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage („Blitzersäule“) handelt, ein wirksames Mittel als Ergänzung einer lärmbedingten Geschwindigkeitsbeschränkung sein.</p> <p>Eine „Blitzersäule“ verursacht Kosten in Höhe von ca. 25 T€ für die Herstellung der Säule. Die erforderliche Messeinheit in der Säule wiederum kostet ca. 100 T€.</p>

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Die Anregung wird nicht in den Lärmaktionsplan aufgenommen.</p> <p>Zu „Beschilderung auf der Heuchlinger Straße“:</p> <p>Bei der angeregten Maßnahme handelt es sich nicht um eine Lärminderungsmaßnahme. Sie dient ebenfalls ausschließlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit.</p> <p>Die Anregung wird nicht in den Lärmaktionsplan aufgenommen.</p>